



Bekanntmachung für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben und im Bundesgebiet keine Wohnung mehr innehaben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre Wahlteilnahme ist u.a. Voraussetzung, dass sie

- 1.1 am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit dort gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet) **oder**
- 1.2 **entweder** nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, **oder** aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.
2. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen und muss der zuständigen Gemeindebehörde vor dem 06. Mai 2019 zugesandt werden.**

Einem Antrag, der erst am 06. Mai 2019 oder später bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 Abs. 1 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter sind online auf der Seite des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) verfügbar. Sie können auch bei

- den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
- **dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 170377, 53029 BONN, GERMANY,**
- den Kreis- und Stadtwahlleitern in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Besonderer Hinweis für Wahlteilnehmer in Indien:

Für den Versand der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Deutschland, für die Versendung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter an die Wahlteilnehmer sowie die Übersendung der ausgefüllten Briefwahlunterlagen an die Wahlämter können Sie auf den amtlichen Kurierweg über die deutschen Auslandsvertretungen zurückgreifen:

Anträge auf Wahlunterlagen (mit 0,70 € vorfrankierter Briefumschlag erforderlich), übersandte Briefwahlunterlagen und deren Rücksendung können zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei den jeweiligen Auslandsvertretungen abgegeben bzw. abgeholt werden. Die Wahlämter sind von den Wahlberechtigten auf folgende Vorgaben hinzuweisen: Die Wahlunterlagen müssen sich in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag befinden, der deutlich als Wahlsache gekennzeichnet ist und den Namen des



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
New Delhi

Wahlberechtigten enthält. Dieser Umschlag wird verschlossen in einem weiteren Briefumschlag mit folgender Adressierung durch die Wahlämter versendet und für den Versand innerhalb Deutschlands ausreichend frankiert:

Auswärtiges Amt
Für Botschaft/Generalkonsulat (*hier einzusetzen die für Ihren Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung in Indien*)
Kurstraße 36
10117 Berlin

Hinweis für Deutsche im Amtsbezirk des Generalkonsulats in Mumbai:

Aufgrund der Kurierlaufzeiten müssen Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis vor dem 15.04.19 im Generalkonsulat abgegeben werden. Die Wahlunterlagen müssen spätestens am 06.05.19 im Generalkonsulat eingereicht werden, damit sie fristgerecht in Deutschland eintreffen.

Weitere Auskünfte erteilen die Botschaft New Delhi und die konsularischen Vertretungen in Bangalore, Chennai, Kalkutta und Mumbai.